

Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld - Abfallgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004, GVBl. Nr. 22 S. 889), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichend bestimmt, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht, so ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.
Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Besitzer des betroffenen Grundstücks ist bzw. war.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter und abgelagerter Abfälle durch den ÖRE ist derjenige Gebührenschildner, der nach den abfallrechtlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich war.
- (4) Beim Behälterservice ist der Besteller dieser Leistung der Gebührenschildner.
- (5) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken ist der Erwerber der Gebührenschildner.

- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (7) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE erhoben (Gebührentatbestand).

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung umfasst unter anderem die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Altpapier (sofern nicht DSD), Elektronikschrott (ohne Entsorgung) sowie Sonderabfall-Kleinmengen als auch den Personal-/ Verwaltungsaufwand des ÖRE.

Die Gebühr für die Abfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Entsorgung erhoben.

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für den Transport und die Behandlung der Abfälle erhoben.

Die Gebühr für den Behälterservice wird für die Gestellung und Leerung der Abfallbehälter erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und ordnungsgemäße Entsorgung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnung der Gebühr für die Restabfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Volumens des Restabfallbehälters multipliziert mit der Anzahl der Leerungen (Volumenliter); die Erfassung erfolgt im Ident-System.
- (2) Als Mindestvolumen werden für jede haushaltsangehörige Person bzw. für die in § 8 Abs. 4 der Abfallsatzung genannten Einrichtungen und Unternehmen monatlich 30 Liter abgerechnet (Mindestentleerungsvolumen).
Zu den haushaltsangehörigen Personen nach Satz 1 zählen alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 der Abfallsatzung.
Als Stichtag für die Berechnung der melderechtlich erfassten Personen gilt der 30.06. und der 31.12. eines Kalenderjahres für die vorausgehenden und nachfolgenden 3 Monate.
Ist ein Grundstücksbewohner nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate ortsabwesend, so kann auf schriftlichen Antrag eine auf maximal ein Jahr befristete Ermäßigung des Mindestvolumens nach Satz 1 gewährt werden.
- (3) Kommt der Verpflichtete nach § 5 der Abfallsatzung seinen Anmelde- und Auskunftspflichten gemäß § 12 der Abfallsatzung nicht nach, wird die Gebühr geschätzt.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Abfallart. Sollte eine Verwiegung nicht möglich sein, wird das Gewicht geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken bestimmt sich nach deren Anzahl.

- (6) Die Gebühr für die Gestellung und Einzelabfuhr von 240-Liter- Müllgroßbehältern und 1.100-Liter-Müllgroßbehältern im Behälterservice richtet sich nach der Anzahl der Behälter.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach den entsprechenden Aufwendungen für deren ordnungsgemäße Entsorgung sowie den entstehenden Verwaltungskosten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 beträgt
0,11 EUR je Volumenliter.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle durch den ÖRE ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack mit Aufdruck: "Landkreis Eichsfeld" beträgt
6,60 EUR pro Stück.
- (4) Die Behältergestellung, ausgenommen die gesonderte Behältergestellung im Behälterservice, erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
Sofern die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch eines Restabfallbehälters nicht nach § 8 Abs. 2 und 4 der Abfallsatzung notwendig ist, wird jedoch eine Gebühr in Höhe von
15,00 EUR
erhoben.
Für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice beträgt die Gebühr
- | | |
|--|-------------|
| ▪ je Gestellung | 30,00 EUR |
| und zusätzlich | |
| ▪ je Leerung eines 240-l-Müllgroßbehälters | 26,40 EUR |
| ▪ je Leerung eines 1.100-l-Müllgroßbehälters | 121,00 EUR. |
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Selbstanlieferung zur Umladestation Beinrode und zur Kleinanliefererstation Beinrode werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:
1. Die Gebühr beträgt
je Anlieferung jedoch mindestens
168,65 EUR / t (Mg),
10,00 EUR.
 2. Die Gebühr für Abfallarten, welche vom ÖRE für Zwecke der Profilierung des Deponiekörpers der Hausmülldeponie Beinrode vorgesehen bzw. zugelassen sind, beträgt für
 - a) Boden und Steine 1,00 EUR / t (Mg),
 - b) Beton- und Ziegelbruch 2,00 EUR / t (Mg),
 je Anlieferung jedoch mindestens 1,00 EUR.
- (6) Für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Restabfallbehältern auf Grund eines Verschuldens des Anschlusspflichtigen werden berechnet:
- | | |
|--|-------------|
| ▪ je Restabfallbehälter bis 120 Liter Füllraum | 45,00 EUR |
| ▪ je Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum | 50,00 EUR |
| ▪ je Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum | 195,00 EUR. |

Diese Gebühr beinhaltet auch die Gebühr nach Absatz 4 Satz 2.

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Verwaltungskosten festgesetzt. Dies gilt auch für Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die zulässige Menge von 100 kg je Sammlung nach § 9 Abs. 7 Satz 6 der Abfallsatzung überschreiten.

§ 6

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Restabfallentsorgung entsteht, sobald das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist oder die Voraussetzungen für die Abfallüberlassungspflicht nach § 5 der Abfallsatzung vorliegen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Restabfallentsorgung entsteht jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines Kalenderjahres für die jeweils vorausgegangenen 6 Monate.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes durch den Benutzer.
- (4) Die Gebührenschuld für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice nach § 5 Abs. 4 Satz 3 entsteht mit der Anforderung der Leistung.
- (5) Die Gebührenschuld für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch eines Restabfallbehälters § 5 Abs. 4 Satz 2 und den Ersatz nach § 4 Abs. 6 Satz 1 entsteht mit der Behältergestellung.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ÖRE.
- (7) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom ÖRE durch Bescheid festgesetzt. Bei sofortiger Barzahlung kann statt dessen ein Zahlungsbeleg ausgestellt werden.
- (2) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nachträglich.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb von Restabfallsäcken ist sofort fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei der Selbstanlieferung kann in begründeten Fällen durch den ÖRE die sofortige Fälligkeit durch Barzahlung angeordnet werden.

§ 9 Abweichende Gebührenerhebung

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld grundsätzlich unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen großen Umfanges auf die Entsorgungsleistungen haben, kann der ÖRE die Gebühren jedoch entsprechend ermäßigen.
- (2) Werden Abfallarten entgegen den Weisungen des Personals im Eingangsbereich bzw. auf Grund falscher Deklaration in der Umladestation oder Kleinanliefererstation abgelagert, so wird für die daraus entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR/t erhoben. Übersteigen die Kosten nachweislich diese Pauschalgebühr, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 10 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 21. Dezember 2001 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld vom 23.09.2004 Nr. 40/2003 Seite 351, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 14. Oktober 2005 (Amtsblatt vom 14.10.2005 Nr. 32/2005 Seite 191), außer Kraft.

Heiligenstadt, den 25. Oktober 2006
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35 vom 01.11.2006